

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Kleine Aue Espelkamp

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

Flur 8

Flurstücke 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 582, 583, 591,
592, 593, 629, 630, 631

Flur 10

Flurstücke 1861 tlw., 1862 tlw., 1863 tlw., 1864 tlw., 1865
tlw., 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874,
1875, 1876, 1879 tlw., 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890,
1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1902, 1929, 1930,
1931

Flur 15

Flurstück 487 tlw.

Gemarkung Frotheim

Flur 1

Flurstücke 366 tlw., 368 tlw., 369 tlw., 370 tlw., 376 tlw., 378
tlw., 379 tlw., 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386 tlw., 387,
388, 390, 391, 392, 393 tlw., 396, 397, 398, 399, 400, 401
tlw., 416 tlw., 417, 418 tlw., 419, 420 tlw., 421, 422, 423, 424,
425, 426, 427, 428, 429 tlw., 430 tlw., 431, 432, 433, 434,
435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446,
447, 448, 449

Flur 11

Flurstücke 24, 116/23, 117/23 tlw., 118/25, 119/25, 128/21,
216, 221, 222, 242 tlw., 256 tlw., 258 tlw., 312, 313, 314,
315, 316, 317, 321, 322, 323 tlw., 326, 327, 331, 332, 333,
334, 335 tlw., 338, 339, 340, 341, 342, 343 tlw., 344, 358,
359, 360 tlw., 361, 362, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 370,
371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 403, 404,
405, 406, 412

ca. 101,2 ha

Referenzkoordinate: 475211,36

(nördlichster Punkt) 5804866,68

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieses großflächigen Fließgewässer-Auen-Komplexes,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

- das naturnahe Fließgewässer,
- die naturnahen Kleingewässer,
- die Röhrichte und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- der Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten,
- das extensiv genutzte Grünland nasser bis feuchter Standorte,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- Grünlandbrachen nasser und feuchter Standorte,
- extensiv genutztes Fettgrünland,
- verschiedene Kleingehölze (Hecken, Baumreihen),
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der herausragenden Bedeutung als im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege von Nordrhein-Westfalen dargestelltes Gebiet von landesweiter und regionaler Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes.

Das Naturschutzgebiet „Kleine Aue Espelkamp“ befindet sich östlich von Espelkamp Zentrum, von der Querung L 770 bis Querung Diekerorter Straße.

Die Kleine Aue ist ein Gewässerrenaturierungsprojekt. Es handelt sich hier um einen ca. 4 km langen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teilabschnitt dieser Renaturierungs-Flusslandschaft. Der alte Fließgewässerverlauf ist vollständig begradigt. Im Rahmen der Renaturierung wurden in zwei Bauabschnitten Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung durchgeführt. Im Bereich der Aue befinden sich größere extensiv genutzte Grünlandbereiche und Feldgehölze, innerhalb der Renaturierungszonen vor allem auch Feuchtgrünlandbereiche und -brachen, Auenwälder sowie hochstaudenreiche Grünlandbereiche.

Durch die Renaturierung ist ein naturnaher Biotopkomplex aus zum Großteil nach § 42 LNatSchG geschützten Biotopen entstanden. Dieser Biotopkomplex besteht aus Auenwäldern, Ufergehölzen, Feuchtgrünland, Fließgewässer, Stillgewässern, Röhricht und hochstaudenreichen Grünländern. Die vorhandenen Fettgrünländer werden zudem extensiv genutzt und haben sich artenreich entwickelt. Diese Biotoptypen sind wichtige Lebensräume für ausgebundene Arten.

Eine Besonderheit dieses Gebietes ist das Vorhandensein der FFH-Anhangsart Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). Diese Art bevorzugt sonnenbeschienene, langsam fließende Gewässer. Da diese Lebensraumansprüche dem Grundgedanken einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung entgegenstehen, werden für den Arterhalt dieser seltenen Libelle regelmäßige Eingriffe in die natürliche Sukzession im Gebiet erforderlich sein.

Aufgrund der Nähe zu Espelkamp Zentrum hat dieses Gebiet zudem einen hohen Stellenwert als Naherholungsraum für die ansässige Bevölkerung.

Im Gebiet kommen hauptsächlich Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden), im Süden Pseudogleyböden (stauwasserbeeinflusste Böden) und am westlichen Rand auch Podsole vor. Im südlichen Teil befindet sich sogar eine kleine Fläche mit Niedermoor. Teilbereiche der Gleye (hier: Anmoorgley), Teilbereiche der Pseudogleye und der Niedermoorbereich fallen sogar aufgrund ihrer Ausprägung unter die Kategorie der schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für den Bereich der Kleinen Aue existiert eine genaue Bodenkarte im Maßstab 1 : 5000 (digital ausgearbeitetes Verfahren L9610 „Kleine Aue, FB“). Diese kann bei Maßnahmenumsetzungen oder sonstigen Planungen als zusätzliche Grundlage herangezogen werden.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Kleine Aue Espelkamp** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
- h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) zu baden bzw. zu schwimmen;
- j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- Hierunter fällt auch das Geocaching.
- k) mit Fluggeräten zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit Kleinfluggeräten wie z.B. Drohnen oder Modellfluggeräten zu überfliegen;
- l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundebildung und Hundeprobungen durchzuführen;
- m) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die
- Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;	Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
n) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;	Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern;	Hierzu zählen auch die Quellen.
p) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.
q) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
r) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	Unter die Verbote r) und s) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
s) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) und Nachsaaten können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.
t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

u) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;

v) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

w) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

x) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

y) Erstaufforstungen vorzunehmen;

z) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

aa) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

bb) mit Totschlagfallen zu jagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben m), n), o), p), r), s), t) und u);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben m), n), o), p), r), t), u), v), w), x), y) und z);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln und Ansitzleitern bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, und das Neuerrichten von Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nicht zuwiderlaufen;

f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe aa) sowie Absatz 4, Buchstaben h) und i);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

h) Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

i) das Betreiben der vorhandenen Entenfütterung an dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **A** gekennzeichnetem Standort;

j) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

k) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am technischen Bauwerk „Schönungsteiche“ (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 76) durch die Stadtwerke Espelkamp im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

m) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

n) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

o) die Wasserentnahme durch die Trinkwassergewinnungsanlage „Espelkamp-Kernstadt“ in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;

Ein Großteil des Schutzgebietes befindet sich in den Zonen 3a und 3b des Wasserschutzgebietes „Espelkamp-Kernstadt“ (festgesetzt durch die Bezirksregierung Detmold, Az.: v54.-1-85.04 MI/E4). Dieses ist zugehörig zur östlich des Schutzgebietes befindlichen Trinkwassergewinnungsanlage „Espelkamp-Kernstadt“ (Gemarkung Espelkamp, Flur 10, Flurstück 178, wasserrechtliche Erlaubnis Az.: 54.1-83.20 MI/E vom 14.12.1990 mit einer genehmigten Fördermenge von 1,7 Mio. m³). Durch die Trinkwasserförderung entsteht innerhalb des Bodens des Wasserschutzgebietes ein förderbedingter Absenktrichter, auf den sich die Natur und die Gewässersituation im Naturschutzgebiet angepasst haben. Diese derzeitige Situation hat Bestandsschutz.

p) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- q) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- r) das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
- s) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- t) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- u) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

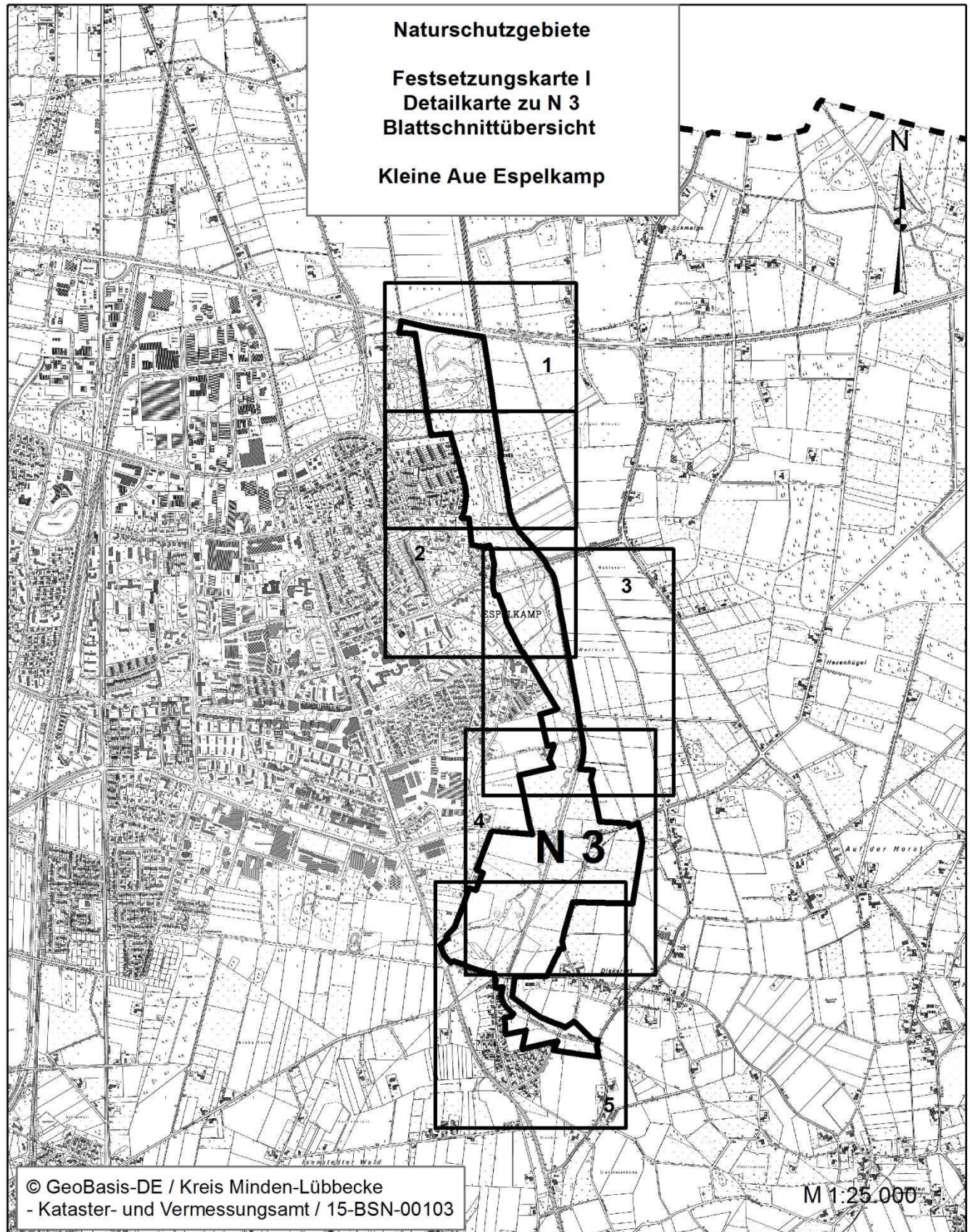
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Kleine Aue Espelkamp** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N3** mit **1** gekennzeichneten Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3).
- b) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **2** gekennzeichneten Bereichen ist das Feuchtgrünland zu erhalten und extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.2).
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **3** gekennzeichneten Bereich ist der vorhandene Schwarzerlenmischwald zu erhalten und zu optimieren (siehe hierzu 5.2.3).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- d) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3 mit 7** gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.6).
- e) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3 mit 8** gekennzeichneten Fließgewässerabschnitte der Kleinen Aue sind Maßnahmen zum Erhalt der seltenen Kleinlibellenart Helm-Azurjungfer durchzuführen (siehe hierzu 5.1.12).
- f) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3 mit 9** gekennzeichneten Bereichen sind an den Straßenkörpern Kleintierleiteinrichtungen zu installieren, um das Tötungsrisiko für wandernde Tierarten an Straßen zu senken (siehe hierzu 5.1.12).



Erläuterungen

